

Geschäftsordnung

des BHV (Berufsverband der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen e.V.)

Geschäftsordnung

Des BHV (Berufsverband der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen e.V.)

Die Geschäftsordnung des Berufsverbandes der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen regelt ergänzend zur Satzung:

1. die Kommunikation zwischen den Organen des Vereines
2. den Erwerb einer Mitgliedschaft im BHV / Fördermitglieder
3. die Durchführung von Prüferschulungen für Mitglieder
4. die Weiterbildung für BHV-Mitglieder
5. Ausstellungs- / Informationsstände / Werbung
6. Regelung von Stellenbesetzungen
7. Aufwandsentschädigung für Gremienmitglieder

1. Kommunikation zwischen den Organen des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereines führt die Geschäfte des Vereins (§ 14 der Satzung).

Der Vorstand benennt die Mitglieder des Ausbildungsrates (Aura), der den/die Vorsitzende/n aus seiner Mitte wählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglied des Ausbildungsrates sein.

Der Ausbildungsrat entwickelt u. a. artgerechte und tierschutzgemäße Erziehungs-, Ausbildungs- und Therapiemethoden (§ 17 der Satzung).

Der Vorstand benennt die Mitglieder eines Schlichtungsausschusses, der zwischen den Parteien bei unterschiedlichen Auffassungen und Handhabungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten vermittelt und dem Vorstand einen Ergebnisbericht vorlegt.

Der Mitgliederversammlung obliegt u. a. die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§20 der Satzung).

- 1.1 Über Beschlüsse des Vorstandes ist der Ausbildungsrat zu informieren.
- 1.2 Die erarbeiteten Ergebnisse des Ausbildungsrates sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zuzuleiten.
- 1.3 Ein ständiger Gedankenaustausch zwischen Vorstand und Ausbildungsrat ist vorzusehen und muss in regelmäßigen Abständen erfolgen. Bei der Erarbeitung von Themen, die es ratsam

Geschäftsordnung

des BHV (Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V.)

erscheinen lassen, dass beide Gremien beteiligt sind, sind diese in gemeinsamen Sitzungen aufzuarbeiten.

- 1.4 Über die Beschlüsse des Vorstandes und die Ergebnisse des Ausbildungsrates ist gegenüber Dritten solange Stillschweigen zu bewahren, bis der Vorstand die Mitglieder des BHV über die Beschlüsse informiert.

1.4.1 Der Vorstand kann die Vertreterversammlung nach eigenem Ermessen bei Entscheidungsprozessen über Projekte, welche im Aufgabengebiet des Vorstands liegen, anhören.

- 1.5 Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann sich auf seinen Wunsch in der Mitgliederversammlung von einem von ihm benannten Versammlungsleiter vertreten lassen.

- 1.6. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge gleichen Inhalts für die Mitgliederversammlung zu bündeln und als einen Antrag zu behandeln.
Die Abstimmung über die Anträge in der Mitgliederversammlung kann schriftlich erfolgen. Es besteht die Möglichkeit Ankreuzbögen zu verwenden.

Der Vorstand entscheidet, ob Anträge abgelehnt werden.

- 1.7 Die Vertreterversammlung entscheidet insbesondere

1.7.1 über die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich der Bündelung von Anträgen, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen.

1.7.2 über die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich der Ablehnung von Anträgen.

1.7.3 über Projekte und deren im Zusammenhang stehenden Entscheidungsprozesse über die zuvor auf Antrag ein Mandat durch die Mitgliederversammlung oder die Mitglieder mehrheitlich erteilt wurde. Über die in der Satzung unter §19 aufgeführten Aufgaben der Mitgliederversammlung kann kein Mandat an die Vertreterversammlung erteilt werden.

2. Erwerb einer Mitgliedschaft im BHV

- 2.1 Voraussetzung für den Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft im BHV der Nachweis über die haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit als Hundeerzeher/in / Verhaltensberater/in oder Tierarzt/ärztin mit Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie. Weiterhin ist §6 der Satzung zu beachten.

- 2.2 Voraussetzung für den Erwerb der Fördermitgliedschaft ist die Einhaltung der in §§ 4 und 5 genannten Satzungsziele und Grundsätze des Vereins sowie die Zahlung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags. Mitglieder in Ausbildung sind für den Zeitraum ihrer Teilnahme am theoretischen Teil des IHK-Zertifikatslehrgangs von der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung mit einer 3 Monatsfrist zum Jahresende erfolgen. Fördermitglieder haben bei Mitgliederversammlungen kein Wahl- und Stimmrecht.

Geschäftsordnung

des BHV (Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V.)

3. Durchführung von Prüferschulungen für ordentliche Mitglieder

- 3.1 Unter folgenden Voraussetzungen können Interne Prüfer für den BHV-Hundeführerschein werden:
- 3.1.1 Sie müssen ordentliches BHV- Mitglied mit Zertifikat „Hundeerzeher und Verhaltensberater IHK|(BHV)“, „Hundefachwirt IHK“ oder Tierarzt/-ärztin mit Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie sein.
 - 3.1.2 Sie müssen einen anerkannten Prüfer bei Prüfung von mindestens 10 BHV-Hundeführerschein-Teams begleiten, bevor sie die Prüferschulung machen können.
 - 3.1.3 Teilnahme an der einwöchigen BHV-Prüferschulung mit anschließender Prüfung.
 - 3.1.4 Danach muss der zukünftige Prüfer drei Hund-Mensch-Teams unter Supervision eines anerkannten BHV-Prüfers prüfen (bevor er allein prüfen darf).

4. Weiterbildung für BHV-Mitglieder

- 4.1 Ordentliche BHV-Mitglieder unterliegen der Weiterbildungspflicht. Sie müssen durch den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen mindestens 40 Credit Points -innerhalb von 2 Jahren erreichen, da sonst ihre Mitgliedschaft erlischt. Davon müssen mindestens 20 Credit Points durch den Besuch von BHV-Veranstaltungen (zentral oder dezentral) nachgewiesen werden, die restlichen Credit Points können durch BHV-anerkannte Veranstaltungen angesammelt werden.
- 4.2 Der Vorstand entscheidet bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen über die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen die von seinen Mitgliedern sowie anderen Organisationen durchgeführt wurden.
- 4.2.1 Grundsätzlich anerkannt werden können Weiterbildungsmaßnahmen, wenn sie von Referenten der BHV- Referentenliste gehalten werden.
 - 4.2.2. Die BHV-Anerkennung für Weiterbildungsstunden muss mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter bei der BHV-Geschäftsstelle beantragt werden. Dem Antrag beizufügen sind Angaben über Datum und Ort der Veranstaltung/en sowie der/die Referenten/innen und ein detaillierter Tagesablauf. Seminare können nicht rückwirkend anerkannt werden. Der Vorstand kann eine Gebühr für die Anerkennung beschließen.
 - 4.2.3. Bei neuen/unbekannten Referenten müssen zusätzlich ein Skript sowie Angaben zur Qualifikation des Referenten eingereicht werden. Der Ausbildungsrat wird ermächtigt, Inhalte des Seminars sowie die Kompetenz der Referenten im Namen des BHV zu beurteilen.
 - 4.2.4. Die Anerkennung für Weiterbildungsstunden ist von der Entscheidung des Ausbildungsrates abhängig.

Geschäftsordnung

des BHV (Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V.)

5. Ausstellungs- / Informationsstände / Werbung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob bei Seminaren / Veranstaltungen Ausstellungs-/Informationsstände von Mitgliedern und externen Betreibern zugelassen werden sollen.
- 5.2 Über die Anzahl und die Auswahl der Aussteller entscheidet der Vorstand. Der Verkauf von gewerblichen Materialien erfolgt durch die Aussteller.
- 5.3 Werbung mit der BHV-Mitgliedschaft sowie die Verwendung des BHV-Logos im Internet, auf Facebook, auf Briefköpfen, Plakaten und Prospekten ist den ordentlichen BHV-Mitgliedern vorbehalten. Fördermitglieder können die Bezeichnung "Fördermitglied im BHV" verwenden, eine Verwendung des BHV-Logos für Fördermitglieder ist nicht möglich.
- 5.4 Innerhalb des BHV ist die Bezeichnung „Verhaltenstherapie“ Tierärzten/innen mit entsprechender Zusatzausbildung vorbehalten. Hundeschulbetreiber müssen die Bezeichnung „Verhaltensberatung“ verwenden.
- 5.5 Es ist BHV-Mitgliedsbetrieben nicht gestattet, Weiterbildungen anzubieten und durchzuführen, die den Inhalten und Zielen des IHK|BHV-Zertifikats entsprechen. Bei Zuwiderhandlung wird dies als vereinschädigendes Verhalten angesehen und kann zum Ausschluss der Mitgliederbetriebe aus dem BHV führen.

6. Regelung von Stellenbesetzungen

Bei der Neubesetzung vorhandener Stellen oder bei der Besetzung neu zu schaffender Stellen ist der Vorstand gehalten, die Mitglieder am Bewerbungsverfahren zu beteiligen.

7. Aufwandsentschädigung für Gremienmitglieder

- 7.1 Der Verein kann gemäß § 3 Nr. 50 EStG 0,38 € pro gefahrenem Kilometer steuerfrei ersetzen, was als Auslagenersatz zu verstehen ist. Der/die ehrenamtlich Tätige muss durch Belege nachweisen, wie viele Kilometer angefallen sind.
- 7.2 Der Verein kann Gremienmitgliedern zum Zweck der Qualitätssicherung sowie zum Ausgleich von Aufwendungen kostenfrei Teilnehmerplätze für BHV-Weiterbildungsveranstaltungen zur Verfügung stellen, sofern dadurch keine Plätze für zahlende Teilnehmer*innen belegt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die endgültige Fassung der Geschäftsordnung.

(Stand: Juni 2023)

Anlage:
Beitragsordnung

Geschäftsordnung

des BHV (Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V.)

BEITRAGSORDNUNG des Berufsverbands der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen (BHV) e. V. Stand: 31.10.2022		
Mitgliedsstatus	Jahresbeitrag	Anteiliger Beitrag
Ordentliches Mitglied	€ 230,-	Im Aufnahmejahr abhängig vom Quartal der Aufnahme: 4/4, 3/4, 1/2, 1/4
Ordentliches Mitglied (Familienmitglied)	€ 115,-	Ab der 2. Vollmitgliedschaft bei Familienmitgliedern
Ordentliches Mitglied (Berufsanfänger)	€ 150,-	Im 1. und 2. Jahr der Mitgliedschaft
Mitglied in Ausbildung* (nur für IHK-Lehrgangsteilnehmer*innen, Status \triangleq Fördermitglied)	€ 0,-	* für die Dauer des IHK-Theorielehrgangs
Fördermitglied	€ 75,- (Mindestbeitrag)	
Außerordentliches Mitglied Ruhende Mitgliedschaft	€ 0,-	